

# Synopse

## Richtlinie für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten

Gegenüberstellung der Richtlinie vom 20. Juni 2017 und des Entwurfs mit Inkrafttreten zum 15. Oktober 2026

**Hinweis zur Lesart:** Die Gegenüberstellung stellt die materiellen sowie die redaktionell auffälligen Änderungen dar. Unveränderte Regelungen sind verkürzt wiedergegeben.

### Gegenüberstellung

| Regelung                                              | Richtlinie 20.06.2017                                                                                                                                                                    | Entwurf ab 15.10.2026                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Änderung / Bewertung                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bezeichnung / Titel</b>                            | Richtlinie der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 20. Juni 2017                                                             | Richtlinie für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG                                                                                                                                                                                                                   | Titel gestrafft und gesetzliche Grundlage in die Überschrift aufgenommen. Der Gemeindebezug und das Datum stehen nicht mehr im Titel. |
| <b>§ 1 Anwendungsbereich</b>                          | Gilt für Investitionskredite und Umschuldungen; Liquiditätskredite nach § 122 NKomVG bleiben unberührt. Anwendung für Gemeindehaushalt sowie Eigenbetrieb Wasserwerk Vörden.             | Gilt für Investitionskredite und Umschuldungen. Unberührt bleiben Kredite und Liquiditätskredite des Landkreises für kreisangehörige Kommunen (§ 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG), Konzernkredite (§ 121a NKomVG), Liquiditätskredite (§ 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) und Konzernliquiditätskredite (§ 122a NKomVG). | Erweiterung der ausgenommenen Kreditarten. Die ausdrückliche Anwendung auf das Wasserwerk Vörden entfällt.                            |
| <b>§ 2 Definition</b>                                 | Definition der Kredite als unter Tilgungsverpflichtung aufgenommenes Geldkapital zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.                                 | Inhaltsgleich.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Keine materielle Änderung.                                                                                                            |
| <b>§ 3 Abs. 1 Kreditaufnahme</b>                      | Kreditaufnahme nur, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (§ 111 Abs. 6 NKomVG).                                                              | Inhaltsgleich.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Keine materielle Änderung;                                                                                                            |
| <b>§ 3 Abs. 2 Kreditaufnahme</b>                      | Zulässig im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Gesamtbetrages; dies gilt auch bei geändertem oder bestätigtem Gesamtbetrag im Nachtragshaushalt bzw. neuen Wirtschaftsplan.        | Zulässig im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Gesamtbetrages; dies gilt auch bei geändertem oder bestätigtem Gesamtbetrag im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung.                                                                                                                                | Der Verweis auf einen neuen Wirtschaftsplan entfällt. Im Übrigen inhaltsgleich.                                                       |
| <b>§ 3 Abs. 3 und 4 Kreditaufnahme</b>                | Mehrere Angebote einholen und Wirtschaftlichkeit prüfen; Laufzeit und Tilgung an Refinanzierungsmöglichkeiten und dauernder Leistungsfähigkeit ausrichten.                               | Inhaltsgleich.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Keine materielle Änderung.                                                                                                            |
| <b>§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge</b> | Mindestens gleiche Kündigungsrechte für die Gemeinde wie für Kreditgeber; Kündigungsrechte in der Regel auf vertragswidriges Verhalten und fest terminierte Zinsanpassungen beschränken. | Vorstehende Regelung bleibt. Ergänzend: Ausschluss des Kündigungsrechts oder Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn dies für die Kommune wirtschaftlich vorteilhaft ist.                                                                                                              | Neue, ausdrücklich wirtschaftlich begründete Ausnahme von der Gleichbehandlung der Kündigungsrechte.                                  |
| <b>§ 5 Kreditsicherungsverbot</b>                     | Keine Sicherheiten; Ausnahmen nur mit Ratsermächtigung und Zulassung der Kommunalaufsicht.                                                                                               | Inhaltsgleich.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Keine materielle Änderung.                                                                                                            |
| <b>§ 6 Fremdwährungskredite</b>                       | Fremdwährungskredite sind grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.                                                                                 | Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.                                                                                                                                                                                                                                                      | Die Ausnahmemöglichkeit durch Ratsermächtigung entfällt.                                                                              |
| <b>§ 7 Unterrichtung</b>                              | Unterrichtung des Rates über aufgenommene Investitionskredite mit Konditionen (u. a. Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs, Laufzeit).                                   | Inhaltsgleich.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Keine materielle Änderung.                                                                                                            |
| <b>§ 8 Definition Umschuldung</b>                     | Rückzahlung eines Kredits durch Aufnahme eines neuen Kredits, regelmäßig bei anderem Kreditgeber; neuer Kreditvertrag als Wesensmerkmal.                                                 | Inhaltsgleich.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Keine materielle Änderung.                                                                                                            |

| Regelung                                  | Richtlinie 20.06.2017                                                                                                                                | Entwurf ab 15.10.2026                                                                                                | Änderung / Bewertung                                                                     |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 9 Anforderungen an Umschuldungen</b> | Anwendung von § 3 Abs. 3 sowie §§ 4 bis 6; keine künstliche Laufzeitverlängerung ohne besondere Gründe; Unterrichtung spätestens im Jahresabschluss. | Inhaltsgleich.                                                                                                       | Keine materielle Änderung.                                                               |
| <b>§ 10 Zuständigkeit</b>                 | Zuständigkeit liegt beim Bürgermeister.                                                                                                              | Zuständigkeit liegt bei der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten.                                     | Geschlechtsneutrale und funktionsbezogene Bezeichnung; inhaltlich gleiche Zuständigkeit. |
| <b>§ 11 Inkrafttreten</b>                 | Inkrafttreten am Tag nach der Beschlussfassung.                                                                                                      | Inkrafttreten am 15.10.2026. Gleichzeitiges Außerkrafttreten der Richtlinie vom 20. Juni 2017.                       | Konkreter Inkrafttretenszeitpunkt und ausdrückliche Ablösungsregelung ergänzt.           |
| <b>Schlussformel</b>                      | Keine gesonderte Schlussformel im Richtlinienentwurf.                                                                                                | Datierung Neuenkirchen-Vörden, den 08.10.2026, Bezeichnung der Gemeinde sowie Unterschrift Brockmann, Bürgermeister. | Formaler Abschluss ergänzt.                                                              |